

► (Fiktive) Reisekosten

Was die Terminsvertreterin erspart, erhält der Anwalt nicht erstattet

| Tritt ein Unterbevollmächtigter im Termin auf, können dessen Kosten nur festgesetzt werden, wenn ihn die Partei selbst oder deren Bevollmächtigter beauftragt hat (LAG Berlin-Brandenburg 1.4.19, 26 Ta [Kost] 6009/19, Abruf-Nr. 208734). Der Haupt- darf den Unterbevollmächtigten aber nicht im eigenen Namen nach § 5 RVG beauftragen. |

Voraussetzung: Dem Unterbevollmächtigten entstehen Gebühren zusätzlich zu denen des Hauptbevollmächtigten. Dabei sind die Kosten, die durch den Vertreter zusätzlich angefallen sind, mit denen zu vergleichen, die für den reisenden auswärtigen Hauptbevollmächtigten angefallen wären. Für die Terminsvertretung fällt i. d. R. in der Berufungsinstanz eine 0,8-Verfahrensgebühr (Nr. 3401 VV RVG) zusätzlich an. Bis zur Höhe der (hier fiktiven) ersparten Reisekosten wären die zusätzlichen Kosten der Vertretung erstattungsfähig. Dafür, dass hier ein Auftrag nach § 5 RVG vorlag, sprach zum einen, dass der von der Beklagten für die Vertreterin in Ansatz gebrachte Betrag deutlich unter den gesetzlichen Gebühren lag. Zum anderen wurden eine 1,6-Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV RVG) und eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3202 VV RVG) geltend gemacht, wie es bei einer Vertretung i. S. d. § 5 RVG zutreffend ist.

Beachten Sie | Der Anwalt als Hauptbevollmächtigter kann schnell in die „Auftragsfalle“ geraten. Beauftragt er im eigenen Namen, entstehen der Partei dadurch keine zusätzlichen (gesetzlichen) Kosten. Denn die Vertretung „erarbeitet“ dann (wie hier) für die auswärtigen Bevollmächtigten die Terminsgebühr und erhält ein vereinbartes Honorar.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übernahme der Reisekosten der bedürftigen Partei, RVG prof 19, 65

► Aktuelle Gesetzgebung

Neue Freibeträge bei PKH/VKH

| Vielfach unbeachtet geblieben ist Folgendes: Seit Jahresbeginn gelten neue Freibeträge für Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH). |

Nach der Bekanntmachung zu § 115 ZPO (BGBl. I, 161) gelten seit dem 1.1.19 folgende Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO i. V. m. § 76 Abs. 1 § 113 Abs. 1 FamFG vom Einkommen der Partei abzusetzen sind:

Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen:	224 EUR
Partei und ihr Ehegatten oder Lebenspartner:	492 EUR
jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter:	
Erwachsene:	393 EUR
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs:	373 EUR
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs:	350 EUR
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs:	284 EUR



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 208734

Entstehen dem Unterbevollmächtigten eigene gesetzliche Gebühren?



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2019
Seite 65

Diese Beträge gelten jetzt